

Datum: 29. 04. 16  
Telefon 233 - 83500  
Telefax 233 - 83533

Referat für  
Bildung und Sport  
Stadtschulrat

„Arbeitsmarktzulage für Erzieherinnen und Erzieher (AMZ-ErzD):  
Prüfungsvorbehalt aufgrund verbesserter Eingruppierungen  
Arbeitsmarktzulage auch für EGr. S 18“

An das Personal-und Organisationsreferat

Sehr geehrter Herr Kollege,

gemäß Ziffer 3 des Beschlussantrages kann die Zahlung der Arbeitsmarktzulage mit sofortiger Wirkung für die Zukunft geändert oder widerrufen werden, wenn durch einen die Landeshauptstadt München bindenden Tarifvertrag oder bindende tarifliche Entgeltordnung für die durch die Arbeitsmarktzulage begünstigten Beschäftigten Einkommensverbesserungen mindestens in Höhe der gezahlten Arbeitsmarktzulage eintreten.

Da die verbesserten Eingruppierungsregelungen innerhalb des Anhangs zur Anlage C zum TVöD mit der Tarifeinigung vom 30.09.2015 für die Landeshauptstadt München bindend sind, wurde geprüft, wie sich die Gehaltszuwächse im Erziehungsdienst darstellen.

Dabei muss unterschieden werden zwischen der Zuordnung bestimmter Eingruppierungsmerkmale zu einer höheren Entgeltgruppe und der Höhergruppierung bestimmter Tarifbeschäftigter auf Antrag in eine höhere Entgeltgruppe.

Im Bereich der Zuordnung in eine höhere Entgeltgruppe gab es bei den Eingruppierungen S 8a, S 8b sowie S 9 Gehaltszuwächse zwischen 1,83 € bis 172,89 €. Beschäftigte in individuellen Zwischenstufen, erhielten teilweise durch die Tarifeinigung keinerlei Erhöhung des Entgelts. Lediglich bei der Zuordnung der stellvertretenden Krippenleitungen bei einer Einrichtungsgröße bis zu 39 Kindern nach nunmehr S 8b wurden in den Stufen 4 bis 6 Zuwächse über 200 € (314,51 € bis 511,08 €) erreicht. Diese Zuwächse waren aber gezielt seitens der Tarifvertragsparteien und der Landeshauptstadt München gewollt, um die Eingruppierung dieser Personengruppe zu stärken. Ein Wegfall der Arbeitsmarktzulage wäre deshalb nicht zielführend.

Bei den Höhergruppierung bestimmter Tarifbeschäftigter auf Antrag in eine höhere Eingruppierung ist zwischen den einzelnen Entgeltgruppen zu unterscheiden. Während sich bei Höhergruppierungen nach S 16 maximale Gewinne von 195,22 € ergeben, gibt es in allen anderen Entgeltgruppen vereinzelt Stufen mit Zuwächsen über 200 €. Bei der Höhergruppierung nach S 15 relativieren sich die Werte aufgrund des Wegfalls der Münchenezulage. In den weiteren Eingruppierungen ergeben sich in S 13 Erhöhungen zwischen 74,64 € und 338,76 €, in S 17 zwischen 22,96 € und 229,68 € und in S18 zwischen 132,07 € und 401,96 €. Da sich die Zuwächse von über 200 € nur auf einzelne Stufen und somit Beschäftigte auswirkt, scheint auch hier der Wegfall der Arbeitsmarktzulage nicht zielführend. Sie würde Unruhe und Unzufriedenheit bei den einzelnen Beschäftigten bewirken. Die Nichtgewährung der Zulage sollte sich stattdessen weiterhin auf klar bestimmbare Personenkreise (wie bisher zum Beispiel Sozialpädagogen) fußen und nicht auf individuelle Gehaltszuwächse. Fraglich wäre auch die weitere Vorgehensweise in Bezug auf der weiteren Nichtgewährung oder der erneuten Einweisungsmöglichkeit der Arbeitsmarktzulage bei Stufenaufstieg beziehungsweise Höhergruppierung. Zudem konnten sich die Tarifbeschäftigten mit Antragsrecht bei den Personalstellen bezüglich der möglichen Höhergruppierung und den damit verbundenen Veränderungen ihres Gehalts sowie der Stufenlaufzeiten informieren. Eine mögliche Entscheidung des Wegfalls der

Arbeitsmarktzulage würde das Vertrauen in die Personalstellen und den geleisteten Auskünften als auch in die Arbeitgeberin Landeshauptstadt München erschüttern. Dieser Vertrauensverlust würde dem Betriebsklima als auch dem Image der Landeshauptstadt München schaden.

Im Allgemeinen ist festzustellen, dass die Bewerberzahlen nach der Einführung der Arbeitsmarktzulage zum 01.11.2014 gestiegen sind. So erhöhten sich die Bewerbungen im Fachkräftebereich im Vergleich 2014 zu 2015 um 79 auf insgesamt 674. Dies stellt eine Erhöhung um 13% dar. Es ist daher anzunehmen, dass mit Einstellung der Arbeitsmarktzulage die Bewerberzahlen wieder abfallen würden. Dies würde die Nachbesetzung frei werdender Stellen sowie die Eröffnung neuer Einrichtungen gefährden.

Das Referat für Bildung und Sport spricht sich deshalb weiterhin dafür aus, allen aktiv „am Kind“ arbeitenden Erzieherinnen und Erziehern eine Arbeitsmarktzulage zu zahlen. Dies sollte auch die Entgeltgruppe S18 einbeziehen.

Als Ergebnis der Tarifverhandlungen zur Aufwertung des Erziehungsdienstes wurde für Leitungen von sehr großen Kinderbetreuungseinrichtungen die Entgeltgruppe S 18 geöffnet. Nach dem derzeit geltenden Beschlusstext zur Arbeitsmarktzulage für den Erziehungsdienst vom 15.10.2014 (gemäß VPA-Änderungsantrag SPD/CSU) sind nur Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe S 17 anspruchsberechtigt, d.h. die Entgeltgruppe S 18 ist nicht erfasst. Dies war 2014 auch richtig, da es zu diesem Zeitpunkt keine Dienstkraft in dieser S-Gruppe in den Einrichtungen gab.

Materiell betrachtet war die Intention zur Arbeitsmarktzulage, dass alle aktiv "am Kind" arbeitenden Erzieherinnen und Erzieher die Arbeitsmarktzulage erhalten sollen, damit auch die neuen Leitungen der Entgeltgruppe S 18. Der Wortlaut des Beschlusses steht dem leider ausdrücklich entgegen.

Beschäftigte würden bei einem Wegfall der Arbeitsmarktzulage in der Entgeltgruppe S 18 bei Übernahme einer größeren Einrichtung und einer damit verbundenen Höhergruppierung von S 17 nach S 18 in den Stufen 2, 3, 4 und 6 weniger Entgelt erhalten. Dadurch gäbe es nur noch wenig Bereitschaft von Beschäftigten, ein so großes Haus zu übernehmen.

Das Referat für Bildung und Sport spricht sich deshalb ausdrücklich dafür aus, dieser Intention weiter zu folgen und diese Beschäftigten in die Anspruchsberechtigten für die Arbeitsmarktzulage mit einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

